



Kanton Graubünden
Cumün da Val Müstair

Teilrevision Baugesetz

Art. 76, Pflichtparkplätze

Art. 77, Ersatzabgabe für Autoabstellplätze

Art. 77A, Benützung öffentlicher Parkplätze

Beschwerdeaufgabe

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 28. November 2018

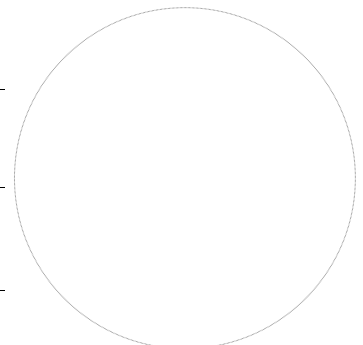
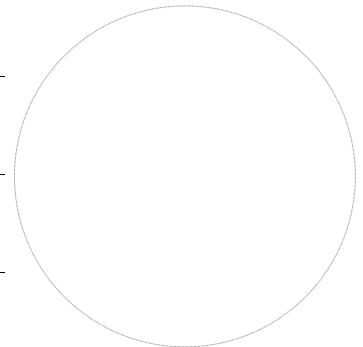
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung oder Ergänzung

~~durchgestrichen~~ = Streichung

4. Verkehr, Versorgung und Entsorgung

Abstellplätze für Motorfahrzeuge

1. Pflichtparkplätze

Art. 76

1. Bei sämtlichen Neubauten sowie bei Umbauten und Zweckänderungen, ~~durch die zusätzlicher Verkehr entsteht~~, sind gemäss nachstehender Aufstellung, Abstellplätze und Garagen auf privatem Boden zu erstellen und ganzjährig zu unterhalten:

- Wohnbauten 1 Platz pro Wohnung
- Gewerbe-/Bürobauten 1 Platz pro 100 m² aGF
- Verkaufslokale 1 Platz pro 30 m² Ladenfläche
- Pensionen, Hotels 1 Platz pro 5 Fremdenbetten
- Restaurants 1 Platz pro 5 Sitzplätze (ohne Hotelspeisesäle)
- Heime 1 Platz pro 3 Angestellte

2. Für weitere Gebäude bestimmt die Baubehörde die Anzahl der Pflichtparkplätze gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normen). Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Anzahl Pflichtparkplätze die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Anteil des Langsamverkehrs am erzeugten Verkehrsaufkommen. Sie kann in besonderen Fällen die Anzahl Pflichtparkplätze gegen Revers herabsetzen.

3. Der Generelle Erschliessungsplan kann Gebiete bestimmen, in denen die Lage und die Anzahl Pflichtparkplätze nach einem Parkierungskonzept angeordnet werden. Die Anzahl Pflichtparkplätze können von Abs. 1 und 2 abweichen.

4. Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude und Anlagen **sind** ~~werden~~ zur Schaffung von **einer genügenden Anzahl von** Abstellplätzen **gemäss Abs. 1** oder zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage verpflichtet, ~~sofern es die Verhältnisse erfordern.~~

2. Ersatzabgabe für Autoabstellplätze

Art. 77

1. Ist die Anlage der vorgeschriebenen Abstellplätze auf eigenem oder durch vertragliche Abmachung gesichertem fremdem Boden nicht möglich und können die Abstellplätze auch nicht in einer Gemeinschaftsanlage bereitgestellt werden, ist für jeden fehlenden Abstellplatz eine ~~einmalige~~ Ersatzabgabe zu bezahlen.

2. Die Ersatzabgabe **bei Neubauten sowie bei Umbauten und Zweckänderungen** beträgt pro Abstellplatz **einmalig** Fr. 5000.-. Dieser Betrag entspricht dem Baupreisindex für die Region Ostschweiz vom April 2013 von 102.0 Punkten (Basis Oktober 2010 = 100). Verändert sich der Index um jeweils 10% der Punkte, erhöht oder ermässigt sich die Ersatzabgabe ebenfalls um 10%. Wird die Ersatzabgabe aufgrund baulicher Veränderungen hinfällig, kann die Ersatzabgabe innerhalb von 5 Jahren zurückgefordert werden.
3. Die Ersatzabgabe **nach Abs. 2** wird der Bauherrschaft bei Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. ~~Der Ertrag der Abgaben ist für die Erstellung öffentlicher Parkplätze oder die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu verwenden.~~
4. **Die Ersatzabgabe bei bestehenden Gebäuden und Anlagen beträgt pro Abstellplatz und Jahr Fr. 100.-**
5. **Der Ertrag der Ersatzgaben ist für die Erstellung öffentlicher Parkplätze oder die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu verwenden.**

3. Benützung öffentlicher Parkplätze

Art. 77A

1. **Die permanente Benützung eines Stellplatzes auf öffentlichen Parkplätzen ist ausschliesslich jenen erlaubt, die hierfür eine Ersatzabgabe entrichtet haben.**
2. **Für alle anderen Benützer öffentlicher Parkplätze gilt, wenn nicht anders signalisiert (Kurzparkzone, Campingverbot, usw.), dass ein Stellplatz für maximal 8 aufeinander folgende Tage benutzt werden darf.**